

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 48

Diez, Montag den 26. Februar 1917

57 Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Abt. II. Egb.-Nr. 3071.

Coblenz, den 21. Februar 1917.

Betr.: Eintragung in die Fremdenbücher.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

§ 1.

Reisende, ausgenommen Jugendliche unter 16 Jahren, die sich in Begleitung Erwachsener befinden, haben sich sofort nach Ankunft in die seitens der Gastwirte und aller derjenigen, welche Fremde gegen Entgelt beherbergen, zu führenden Fremdenbücher eigenhändig leserlich einzutragen und zwar nach:

Vorname, Familienname, Staatsangehörigkeit, Wohnort nebst Straße und Hausnummer, Geburtsort, Geburtsdatum, Militärverhältnis, Stand, letzten Aufenthaltsort, voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes, voraussichtlicher nächster Aufenthaltsort, und Zweck der Reise.

Falsche Angaben bei der Eintragung sind verboten.

§ 2.

Der Leiter des Gasthauses usw. hat die Reisenden auf diese Verordnung und die Strafandrohung hinzuweisen oder hinweisen zu lassen und ist dafür verantwortlich, daß die Eintragung erfolgt.

Verweigert der Reisende die vorgeschriebene Eintragung, so ist das im Fremdenbuch zu vermerken und ungekündet der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Der Leiter des Gasthauses usw. hat das Fremdenbuch entweder alphabetisch zu führen oder am Schlusse ein alphabetisches Register der eingetragenen Reisenden zu führen und täglich auf dem laufenden zu halten. Er hat das Fremdenbuch ein Jahr lang, nachdem es vollgeschrieben oder aus anderen Gründen durch ein neues ersetzt ist, aufzubewahren.

§ 3.

Aus dem Fremdenbuche sind der Polizeibehörde entsprechend den bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Anordnungen Auszüge vorzulegen.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant:

v. Luckwald,
Generalleutnant.

Abt. II. Egb.-Nr. 3112.

Coblenz, den 22. Februar 1917.

Betr.: Fremden-Anmeldung.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

§ 1.

Alle Personen, In- und Ausländer, gleichviel ob sie in Gasthäusern, Pensionen, Herbergen, möblierten oder unmöblierten Wohnungen oder Zimmern oder als Gäste in Privathäusern usw. dauernd oder vorübergehend Wohnung nehmen, sind spätestens innerhalb 12 Stunden nach ihrer Ankunft in dem Gasthause usw. auch dann, wenn sie bereits wieder abgereist sein sollten, von dem Gastwirt, dem Wohnungsinhaber usw. der Ortspolizeibehörde anzumelden und zwar nach:

Vorname, Familienname, Staatsangehörigkeit, Wohnort nebst Straße und Hausnummer, Geburtsort, Geburtsdatum, Militärverhältnis, Stand, letzten Aufenthaltsort, voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes, voraussichtlicher nächster Aufenthaltsort, und Zweck der Reise.

polizeilichen Angelegenheiten. Der zur Verhinderung der Verhinderung hat die ihm vom Gast gemachten Angaben der Ortspolizeibehörde zu melden.

Für Militärpersonen gelten nur die militärischen Meldevorschriften.

§ 2.

Die Polizeibehörden können nähere Bestimmungen über die Art der Anmeldung (z. B. vorgeschriebene Formulare) treffen.

Alle bestehenden polizeilichen Verordnungen über das Melwesen bleiben in Geltung, insoweit sie keine dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen enthalten.

§ 3.

Die bestehenden Verordnungen über die Verpflichtung der Ausländer zur persönlichen Anmeldung usw. werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Die Verordnung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Kommandantur Koblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant:

v. Luckwald.

Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Gebührensätze des Tarifs vom 14. 7. 1905 (Amtsbl. S. 323)/6. 3. 1906 (Amtsbl. S. 140) setze ich auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes vom 28. 6. 1902 (G.-S. S. 229) mit Ermächtigung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern für die Dauer des Krieges, jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs — soweit nicht für einzelne Beschaubezirke mit meiner Genehmigung Sondertarife bestehen — folgenden Gebührentarif fest:

I. Den Fleischbeschauern (ohne Rücksicht darauf, ob sie approbierte Tierärzte oder Laien sind) und den Trichinenschauern stehen für die innerhalb der Zuständigkeit der Laienbeschauer vorgenommenen Schlachtvieh- und Fleischbeschau (ordentliche Beschau) zusammen und für die Trichinenschau folgende Gebühren zu:

1. für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber) 1,90 Mk.,
2. für ein Schwein (ausschl. Trichinenschau):
 - a) bei gewerblicher Schlachtung 0,95 Mk.,
 - b) bei Hauschlachtungen 0,65 Mk.,
3. für ein Schwein (einschl. Trichinenschau):
 - a) bei gewerblicher Schlachtung 1,60 Mk.,
 - b) bei Hauschlachtungen 1,25 Mk.,
4. für ein Kalb, Schaf, Ziege und sonstiges Kleinvieh außer Ziegenlamm 0,65 Mk.,
5. für ein Ziegenlamm 0,25 Mk.,
6. für die Trichinenschau allein:
 - a) für einen ganzen Tierkörper 0,95 Mk.,
 - b) für eine Speckseite 0,45 Mk.,
 - c) für ein anderes Schweinefleischstück 0,65 Mk.

Diese Sätze sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau, oder wenn lediglich eine Fleischbeschau stattfindet. Wenn ein Beschauer an demselben Tage die Beschau mehrerer Schweine desselben Besitzers vornimmt, so steht ihm bei gewerblichen Schlachtungen für die Beschau des zweiten und jedes folgenden Schweins auch nur die um 35. Pfg. ermäßigte Gebühr für hausgeschlachtete Schweine zu. Er erhält also für das zweite und jedes folgende Schwein, einschließlich der Trichinenschau 1,25 Mk.

Fleischbeschauern ab berechnet statt, so gebühren ihm außerdem noch 15 Pfg. für jedes angefangene Kilometer des Hin- sowie des Rückweges. Die Entfernungen sind von der Grenze des Wohnortes des Liquidanten zu berechnen und es hat als Ort der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeindebezirks zu gelten. Die Wegevergütungen dürfen jedoch für jeden Tag und jeden Ort auch dann nur einmal erhoben werden, wenn mehrere Tiere eines oder mehrerer Besitzer untersucht werden. Auf die letzteren sind sie verhältnismäßig zu veretilen.

II. Den zu Fleischbeschauern für die den approbierten Tierärzten vorbehaltenen Zweige der Beschau ernannten Tierärzten stehen für die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltenen Beschau (Ergänzungsbeschau) folgende Gebühren zu:

1. für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber), ein Pferd, ein Esel, ein Maultier oder einen Maulesel 3,75 Mk.,
2. für ein Schwein 2,50 Mk.,
3. für ein Kalb, Schaf, Ziege oder sonstiges Kleinviehstück 1,90 Mk.

Außer diesen Sätzen erhalten die Tierärzte in den Fällen der Ergänzungsbeschau, wenn der Beschauort 2 Kilometer oder mehr von ihrem Wohnorte entfernt liegt, an Reisekosten für das Kilometer Landweg 50 Pfg., für das Kilometer Eisenbahn 7 Pfg., ohne besondere Zu- und Abgangsgeldern. Eine Abrechnung auf mindestens 8 Kilometer hat nicht stattzufinden, die Sätze sind vielmehr nur für die zurückgelegte Entfernung des Hin- und Rückweges zu gewähren. Bei der Berechnung der Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für ein volles gerechnet, für Hin- und Rückweg getrennt. Haben die mit einer Ergänzungsbeschau betrauten Tierärzte an demselben Tage und Ort mehrere Ergänzungsbeschauen vorzunehmen, so haben sie die Reisekosten nur einmal zu beanspruchen.

III. Uebt ein mit der ordentlichen Beschau betrauter Tierarzt an denselben Tieren die Ergänzungsbeschau aus, so stehen ihm doch nur die Gebühren für die ordentliche Beschau zu.

IV. Hinsichtlich der Kosten der Untersuchung der in ein öffentliches Schlachthaus gelangenden Schlachttiere und der Kosten der durch Beschlüsse der Schlachthausgemeinde angeordneten Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches, sowie hinsichtlich der für diese Untersuchung zu erhebenden Gebühren verbleibt es bei den besonderen Bestimmungen.

V. Die Vereinbarung von Sondertarifen für einzelne Gemeinden oder Kreise bedarf stets der diesseitigen Zustimmung. Ebenso bleibt es weiterer Entschliessung vorbehalten, ob etwa für einzelne Gemeinden auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse von Amtswegen Sondertarife einzuführen sein werden.

VI. Der vorstehende neue Gebührentarif tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft. Die obigen erhöhten Gebührensätze werden beseitigt werden, sobald wieder gewöhnliche Verhältnisse eingetreten sein werden. Ueber den Zeitpunkt der Wiedereinführung der alten Gebührensätze haben sich die Herren Fachminister die Entscheidung vorbehalten.

Wiesbaden, den 12. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

I. 1314.

Dies, den 23. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis und ortsüblichen Bekanntgabe.

Der Königl. Landrat.

S. H.

Stamm.

Betrifft: Die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreis.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 941) und der hierzu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung der Fachminister vom 8. September 1916 wird für den Umfang des Unterlahnkreises folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Verordnung des Kreisausschusses, betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren am 24. September 1916 (Kreisblatt 226) wird wie folgt abgeändert:

1. Dem § 3 Absatz 2 werden am Schlusse die Worte „sowie bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch aus Rotschlachtungen“ angefügt.

2. Im § 19 Absatz 1 werden die Worte „unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht“, und im Absatz 3 die Worte „unterliegt der Verbrauchsregelung nicht und kann ohne Fleischkarten abgegeben und bezogen werden“ gestrichen.

3. Dem § 19 Absatz 3 Schlusssatz werden an Stelle der gestrichenen Worte „unterliegt der Verbrauchsregelung nicht usw.“ die Worte „darf nur gegen Fleischkarten abgegeben werden (vergleiche § 3 Schlusssatz)“ hinzugefügt.

Artikel 2.

Die Strafbestimmungen des § 21 finden auch auf die abgeänderte Verordnung Anwendung.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Diez, den 19. Februar 1917.

Der Kreisausschuss des Unterlahnkreises.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 1874.

Diez, den 22. Februar 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung sogleich ortsüblich bekannt zu geben und für eine genaue Durchführung zu sorgen.

Während nach der bisherigen Verordnung über Rotschlachtungen nur das vollwertige Fleisch in die Verbrauchsregelung einbezogen wurde, ist von jetzt ab auch das bedingt taugliche und minderwertige Fleisch mit einbezogen.

Von vollwertigem Fleisch entfallen auf eine Fleischkarte ($\frac{1}{10}$ Anteil) 25 Gramm, auf das bedingt taugliche oder minderwertige Fleisch dagegen aber 50 Gramm, so daß dieses Fleisch in der Bewertung der Fleischkarte gleich steht.

Die Preise für minderwertiges Fleisch werden diezseits von Fall zu Fall festgesetzt und bekannt gegeben.

Der Erlös für Fleisch aus Rotschlachtungen wird von der Kaufmännischen Geschäftsstelle eingezogen, von der auch die Auszahlung an den betreffenden Viehbesitzer erfolgt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

I. 1258.

Diez, den 22. Februar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Mannschaften die Bewohner benachbarter Orte um Herausgabe von Lebensmitteln unter der Begründung gebeten haben, daß die ihnen seitens des Militärs verabreichte Verpflegung nicht genüge. Die Ortspolizeibehörden werden hiermit angewiesen, derartige Fälle unter Angabe der Persönlichkeit und des Truppenteils hierher mitzuteilen.

Der Adm. Landrat.

Duderstadt.

Betrifft: Kriegsheimunterstützung.

Die Weiterzahlung der Kriegskriegsfamilienunterstützung muß einstellt werden, sobald der Heerespflichtige aus dem Heere entlassen oder beurlaubt und in Arbeit getreten ist. In den Fällen nun, wo der Heerespflichtige lehrende Arbeit zu Hause oder in der Nähe nicht finden kann, wird die Familie durch die Einstellung der Kriegskriegsfamilienunterstützung hart betroffen. Es ist dann bisher mit Zusatzunterstützungen nachgeholfen worden. Da im Kreis die Zusatzunterstützungen von den Gemeinden bewilligt und nicht voll erstattet wurden, mögen solche Zusatzunterstützungen nicht immer in ausreichendem Maße gewährt worden sein. Es ist deshalb Bestimmung getroffen worden, daß derartige Zusatzunterstützungen von nun an gleich den Reichsunterstützungen voll erstattet werden. Ihre Erstattung ist am Schluß jedes Monats mit der Anzeige über die Reichsunterstützungen und den übrigen Zusatzunterstützungen hier besonders anzufordern.

Für die Berechnung gilt folgende Bestimmung:

Die Familie des zur Arbeit Entlassenen soll nicht schlechter gestellt werden, als wie sie bisher durch den Bezug der Kriegskriegsfamilienunterstützung gestellt war. Es soll deshalb der Unterschied zwischen den militärischen Bezügen des Mannes und der bisher gewährten Unterstützung einerseits und dem Arbeitsverdienst andererseits, als Zusatzunterstützung gewährt werden. Dabei ist die bisherige militärische Vöhnung des Mannes nach ihrem tatsächlichen Betrag und für Verpflegung und Kleidung 1,50 Mark, pro Tag anzunehmen, dazu tritt die Familienunterstützung in der bisher gewährten Höhe einschließlich etwaiger Zusatzunterstützung, und ferner der Betrag von 2 Mark pro Tag Mehrausgaben für die Führung des doppelten Haushaltes bei einer auswärtigen Beschäftigung des Mannes. Die Summe dieser Bezüge ist dem Arbeitsverdienst des Mannes gegenüber zu stellen, den er bei regelmäßiger Arbeitszeit und normaler Arbeitsleistung zu verdienen in der Lage ist. Der Betrag nun, um den der Arbeitsverdienst hinter der nach oben berechneten Summe zurückbleibt, wird der Familie dann als Ausgleich zu zahlen sein. Zum Beispiel:

7,50 M.	halbmonatliche Vöhnung des Mannes,
22,50 „	Verpflegung und Kleidung des Mannes,
30,— „	Familienunterstützung,
30,— „	Mehraufwand durch doppelten Wohnst.

zus. 80 — M.

Verdient der Mann nun halbmonatlich nur 80 Mark, so würden 10 Mark halbmonatlich als Zusatzunterstützung zu gewähren sein. Verdient er halbmonatlich 90 Mark oder mehr, so würde nichts zu gewähren sein. Diese Unterstützungen werden nur auf Antrag gewährt. Eingehende Anträge sind hierher vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

M. 1309.

Diez, den 17. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Die stellv. 30. Inf.-Brigade in Coblenz wird in den Tagen vom 26. 2. bis 7. 3. 17 einschl. gefechtsmäßiges Schießen mit scharfen Patronen auf der Schmittenhöhe abhalten. Das Schussfeld wird von morgens 8,30 bis nachm. 5 Uhr durch Posten und Warningsstafeln abgesperrt werden.

Den Anordnungen des Absperrekommandos ist unbedingt Folge zu leisten, damit Unglücksfälle vermieden werden.

Der Adm. Landrat.

J. B.

Stammesmann.

Der Tauchbootkrieg ein Erfolg über alle Erwartung.

W.B. Berlin, 21. Febr. Der Hauptausdruck des Reichstages ist heute vormittag zusammengetreten. Die Beratungen, denen die Staatssekretäre Helfferich, v. Capelle, Graf von Moller und Zimmermann beiwohnten, waren zunächst vertraulich. Der Staatssekretär des Auswärtigen machte vor Eintritt in die Tagesordnung eingehende vertrauliche Mitteilungen über die Entwicklung der politischen Lage seit dem 31. Januar. Er behandelte die Haltung der verschiedenen neutralen Staaten und stellte ein Weißbuch mit den gewechselten diplomatischen Schriftstücken in Aussicht. Der Staatssekretär ging dabei ausführlich auf die Lage ein, die Amerika gegenüber durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen eingetreten ist. Zum Schluß sprach er unter dem Beifall des Ausschusses seine feste Zuversicht aus, daß wir durch die Anwendung der Tauchbootwaffe das vorgesezte Ziel erreichen werden. Der Staatssekretär des Reichsmarineamtes betonte in längeren, am Schluß mit lebhaftem Beifall begrüßten Ausführungen, daß die Erwartungen, die die Marine auf den uneingeschränkten Tauchbootkrieg gesetzt habe, nicht nur erfüllt, sondern übertroffen worden seien. Bei der systematisch durchgeführten Verschleierung, deren sich vor allem die englische Presse bei den Schiffsversenkungen auf Veranlassung der Regierung befleißige, sei es naturgemäß schwierig, schon jetzt mit sicheren Zahlen hervortreten. Die vor einiger Zeit in einer großen Berliner Tageszeitung gebrachte Zahl von versenkter Tonnage sei, dafür hätten wir bereits Beweise in Händen, keineswegs zutreffend. Es würde gut sein, derartige summarische Zusammenstellungen, die von den Feinden nur dazu benutzt würden, gegen Holland zu agitieren und die großen Erfolge des Tauchbootkrieges zu verkleinern und zu verschleiern, lieber zu unterlassen, bis die amtlichen Feststellungen vorliegen. Er könne, obgleich eine Reihe von Tauchbooten entsprechend ihren großen Aktionsradius und den ihnen erteilten Anweisungen von ihrer Streife noch nicht in ihre Ausrüstungshäfen zurückgekehrt seien, schon jetzt versichern, daß das Ergebnis die von der Marine gehegten Erwartungen übertreffe. Sehr erfreulich sei, daß keine Veranlassung vorliege, mit dem Verlust auch nur eines Bootes seit dem Beginn des uneingeschränkten Tauchbootkrieges zu rechnen. Die Abwehrmaßnahmen, von denen in der englischen Presse und im englischen Parlament so viel Wesens gemacht werde, hielten sich nach den Meldungen der zurückgekehrten Tauchboote in normalen Grenzen. In der Nordsee herrsche so gut wie gar kein Schiffsverkehr. Die neutralen Schifffahrt sei offenbar so gut wie eingeschränkt. Zusammengefaßt könne die Marine mit der größten Zuversicht der weiteren Entwicklung des Tauchbootkrieges entgegensehen. Die Erwartungen, die das deutsche Volk an sie knüpfe, seien durch die bisherigen Ergebnisse voll gerechtfertigt worden.

Der Staatssekretär des Innern wies auf die starke Verschlechterung der Versorgung Englands mit unentbehrlichen Bedarfsartikeln (Lebensmitteln, Grubenholz) und der Kohlenversorgung der Alliierten und Neutralen durch England im Dezember 1916 hin. Der Rückgang gegen Dezember 1915 sei erheblich größer als der Durchschnittsrückgang des ganzen Jahres 1916 gegen 1915. Die Zahlen zeigten, daß die britische Versorgung dicht an den Gefahrpunkt herangerückt sei. Auch vom wirtschaftlichen Standpunkt könne mit aller Bestimmtheit auf die vollste Erfüllung aller an den Tauchbootkrieg geknüpften Erwartungen gerechnet werden. (Beifall.)

Königliche Oberförsterei Erlenhof. Nutzholzverkauf.

Donnerstag, den 8. März 1917, 12½ Uhr nachm., werden im Gasthaus Schützenhof zu Langenschwalbach öffentlich meistbietend verkauft aus dem Schutzbezirk Erlenhof, Distrikt 37, 42, 46, 50, 54, 59, 63, 72: Fichten-Stämme: 1. Kl. 200 Fm., 2. Kl. 240 Fm., 3. Kl. 180 Fm., 4. Kl. 10 Fm., Fichten-Strangen: 1. Kl. 1000 Stück, 2. Kl. 1000 Stück, 3. Kl. 700 Stück, Kiefern-Stämme: 2. Kl. 50 Fm., 3. Kl. 130 Fm., 4. Kl. 60 Fm., Lärchen-Stämme: 3. u. 4. Kl. 20 Fm.

Aufmaßlisten werden bei rechtzeitiger Bestellung von dem Königl. Förster Bremser zu Kemel unter Nachnahme der Schreibgebühren geliefert. Der Königl. Hegemeister Müller zu Erlenhof, Post Kemel, zeigt die Hölzer auf Verlangen vor.

Holzversteigerung.

Samstag, den 3. März 1917,
nachmittags 1 Uhr

kommen im hiesigen Gemeindefeld, Distrikt Vorderwald und Oberwald:

95 Rm. Buchen-Scheit- und -Knüppelholz,
6 Rm. Eichen-Scheit- und -Knüppelholz,
1000 Buchen-Wellen,
850 Nadelholz-Wellen

zur Versteigerung.

Der Verkauf beginnt im Distrikt Vorderwald.

Freiendiez, den 23. Februar 1917.

Der Bürgermeister.
Künzler.

Bekanntmachung.

Gemäß Bekanntmachung des Kreis-Ausschusses vom 19. ds. Mts., Kreisblatt Nr. 22 findet am 26. ds. Mts. erneut von Haus zu Haus eine Feststellung über die vorhandenen Saatkartoffeln statt. Die zur Saat geeigneten Kartoffeln müssen bis zu diesem Tage ausgelesen und besonders gelagert werden.

Den mit der Feststellung der vorhandenen Saatkartoffeln betrauten Personen ist die Größe der Fläche die mit Kartoffeln bestellt werden soll, genau anzugeben, damit ein evtl. Fehlbetrag ausgeglichen bezw. beschafft werden kann.

Familien, die bisher nicht im Besitze von Grundstücken waren bei der Feststellung, zur Bestellung aber Saatkartoffeln wünschen, haben bis zum 26. ds. Mts. die Grundstücke, die sie tatsächlich mit Kartoffeln bestellen wollen, auf dem Bürgermeistereiamt örtlich zu bezeichnen.

Freiendiez, den 23. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Königl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden wird der Betrieb auf der Strecke Braubach-Oberlahnstein ab 1. März ds. Js. bis auf Weiteres eingestellt.

Berlin, 22. Februar 1917.

Rosshausische
Kleinbahn-Aktiengesellschaft.
Die Direktion
Griebel

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Heiz, Bad Gms.